

Verordnung der Grossen Kreisstadt Waiblingen über die Öffnung von Verkaufsstellen am Mai-Markt

vom 01. Februar 2001 in Kraft seit 23.02.2001

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 8.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über den Ladenschluss in der Neufassung vom 12. Juni 1987 (GBl. S. 249) wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. In der Stadt Waiblingen dürfen die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden aus Anlass des Mai-Marktes am 29.04.2001 von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.
2. Die am Markttag geöffneten Verkaufsstellen müssen am vorausgehenden Sonnabend ab 14. 00 Uhr geschlossen werden.
3. Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Ladenschlussgesetzes.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage

Für Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt werden, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 17 Abs. 3 des Ladenschlussgesetzes zu beachten:

1. Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag der selben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.
2. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit an einem Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden.
3. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sowie übergeordnete tarifliche Vereinbarungen) bleiben unberührt.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 24 Ladenschlussgesetz oder als Straftaten nach § 25 Ladenschlussgesetz verfolgt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.